

Merkblatt

zum Antrag auf Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage

Gemäß § 60 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) bedürfen Bau, Betrieb und wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage der Genehmigung der Unteren Wasserbehörde. Werden genehmigungspflichtige Abwasserbehandlungsanlagen serienmäßig hergestellt, können sie der Bauart nach zugelassen werden. Die gilt auch für eine Kennzeichnung gem. CE-Norm. Für diese Anlagen entfällt die Genehmigungspflicht.

Keiner Genehmigung bedürfen z. B. Abwasserbehandlungsanlagen oder Teile von ihnen, die wegen ihrer einfachen Bauart oder wegen nicht zu erwartender nachteiliger Auswirkungen auf die Abwasserbeseitigung in der Verordnung über die Freistellung von Abwasserbehandlungsanlagen von der Genehmigungspflicht (FreisVO) vom 20.02.1992 aufgeführt sind:

1. Schlammfänge, soweit sie nicht Vorstufe zu einer unmittelbaren nachgeschalteten genehmigungspflichtigen Abwasserbehandlungsanlage sind
2. Abscheideranlagen für Fette (DIN EN 1825 + DIN 4040-100)
3. Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten einschließlich eines Koaleszenzabscheiders (DIN EN 858 + DIN 1999-100)
4. Stärkeabscheider
5. Amalgamabscheider für die Behandlungsplätze in Zahnarztpraxen und Zahnkliniken
6. Neutralisationsanlagen für die Behandlung von Kondensatwasser aus Brennkesseln bis 100 kW Nennwärmeleistung
7. Anlagen zur Behandlung von Abwasser aus Chemischreinigungen
8. Siebe und Rechen, soweit sie nicht Bestandteil einer genehmigungspflichtigen Abwasserbehandlungsanlage sind
9. Anlagen zur Behandlung von Abwasser aus der Fassadenreinigung.

Der Antrag auf Genehmigung ist dem Fachbereich Klima und Umwelt – Untere Wasserbehörde – in zweifacher Ausfertigung zur Prüfung vorzulegen. Dem Antrag sind nachfolgende Unterlagen beizufügen:

- Antrag (formlos) mit Datum und Unterschrift
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung mit Darstellung des Produktionsverlaufs
- Angaben zum Anfallort des Abwassers
- Zusammensetzung des Abwassers mit chemischer Analyse
- Art der Vorbehandlung, etwaige Chemikaliendosierung
- Techn. Aufbau und Dimensionierung der Behandlungsanlage mit Bemessungsgrundlagen
- Aufstellungsplan und Fließschema der Abwasserbehandlungsanlage
- Lageplan M 1 : 500
- Entwässerungsplan M 1 : 100

Es bleibt der zuständigen Behörde vorbehalten, weitere Angaben und Unterlagen nachzufordern.

Die Erteilung der Genehmigung ist gebührenpflichtig.

Hinweise zur Vorlage von digitalen Antragsunterlagen:

Sie können einen wesentlichen Beitrag zur Verfahrensbeschleunigung leisten, indem die Antragsunterlagen auch digital vorgelegt werden. Digital vorgelegte Anträge können in der Regel schneller bearbeitet werden.

Eine Ausfertigung des kompletten Antrags kann per Mail an folgende Adresse versendet werden: Gewerbliches-Abwasser@mail.aachen.de. Zur einfacheren Be- und Verarbeitung sollte jeder Bericht, Nachweis oder Zeichnung in einer eigenen Datei abgespeichert werden. PDF-Pläne sollten nicht gedreht gespeichert werden.

Die Antragsunterlagen sind möglichst ausschließlich im Portable Document Format (PDF) oder PDF/A (ISO 19005-1) zur Verfügung zu stellen.

Dateiformate der MS-Office-Anwendungen (*.doc/*.docx, *.xls/*.xlsx, etc.) sowie Bild- und Grafikformate (*.bmp, *.gif, *.jpg, *.tif, etc.) sind nur in Ausnahmefällen zu verwenden. Gepackte Dateien (z. B. ZIP-Dateien) können aus Sicherheitsgründen nicht verarbeitet werden.

Alle für die Beurteilung und Bearbeitung des Antrages erforderlichen Unterlagen müssen auch in Papierform eingereicht werden, da derzeit noch keine Bescheidung nur digital vorgelegter Unterlagen vorgenommen werden kann.

Ansprechpartner bei der Unteren Umweltschutzbehörde der Stadt Aachen:

Herr Pfeiffer 0241 432-36321

Herr Jung 0241 432-36322

Stand: 27.01.2021